



PERSONALBLATT

Nummer 4/2013

26. April 2013

Inhalt:

Informationen für Beamtinnen und Beamte

- Urlaub aus besonderen Anlässen -

Nach § 7 SURIVO (Urlaub aus persönlichen Anlässen) kann aus wichtigen Gründen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden.

Die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften

- a) über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen, hier: bei schwerer und schwerster Erkrankung von Kindern vom 3. August 2005 (DBI. Nr. 6 vom 19.09.2005) und
- b) über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung – AV SURIVO) vom 7. März 2007 (ABl. Nr. 11 vom 16.03.2007)

sind nach § 6 Absatz 5 AZG bereits außer Kraft getreten.

Entsprechend einer Empfehlung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 04.03.2013 hat das Präsidium der Freien Universität Berlin am 24.04.2013 beschlossen, dass die o. g. Vorschriften bis zu einem Neuerlass zunächst weiter anzuwenden sind.

Die Ausführungsvorschriften sind in der Anlage abgedruckt.

Die Bewilligung von Sonderurlaub erfolgt auf Antrag durch die Personalstelle für Beamtinnen und Beamte. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personalreferat I A gern zur Verfügung.

Im Auftrag



Adolphs